



Brandschutzinformation >

NEUSS.DE

Leitfaden 20.15

Anforderungen an den 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen

Stand: Januar 2021



Amt für Brandschutz
und Rettungswesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	3
2 Rettungswege aus Dachflächenfenstern	4
2.1 Personen können sich bemerkbar machen	7
2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen	9
2.3 Brüstungshöhe	10
2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr	11
2.5 Kennzeichnung von Rettungsfenstern	12
2.6 Instandhaltung	12
3 Beispielfotos	13
4 Literatur / Quellen	15

1 Allgemeines

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Anforderungen an Rettungswege auf Dächern übersichtlich zusammen.

Er hat zum Zweck, häufig wiederkehrende Fragen zu beantworten, dient als Hilfestellung bei der Planung und soll dementsprechend das Genehmigungsverfahren beschleunigen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren und ausführende Gewerke etc.

Inhaltlich befasst sich der Leitfaden ausschließlich mit dem 2. Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird. Sofern die hier dargestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können oder andere Gründe eine Rettung über Leitern der Feuerwehr ausschließen, kann alternativ ein 2. baulicher Rettungsweg errichtet werden. Diese Art der baulichen Rettungswegführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

Für Fragen bspw. in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit von zu schützenden Dachbereichen (Rettungswegverlauf auf dem Dach) wenden Sie sich an das Amt für Bauordnung und Bauberatung.

2 Rettungswege aus Dachflächenfenstern

Sofern der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird, sind insbesondere die Paragraphen 5, 33 und 37 der BauO NRW zu beachten.

Fenster, die in Dachschrägen oder Dachaufbauten liegen, dürfen horizontal gemessen nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen.

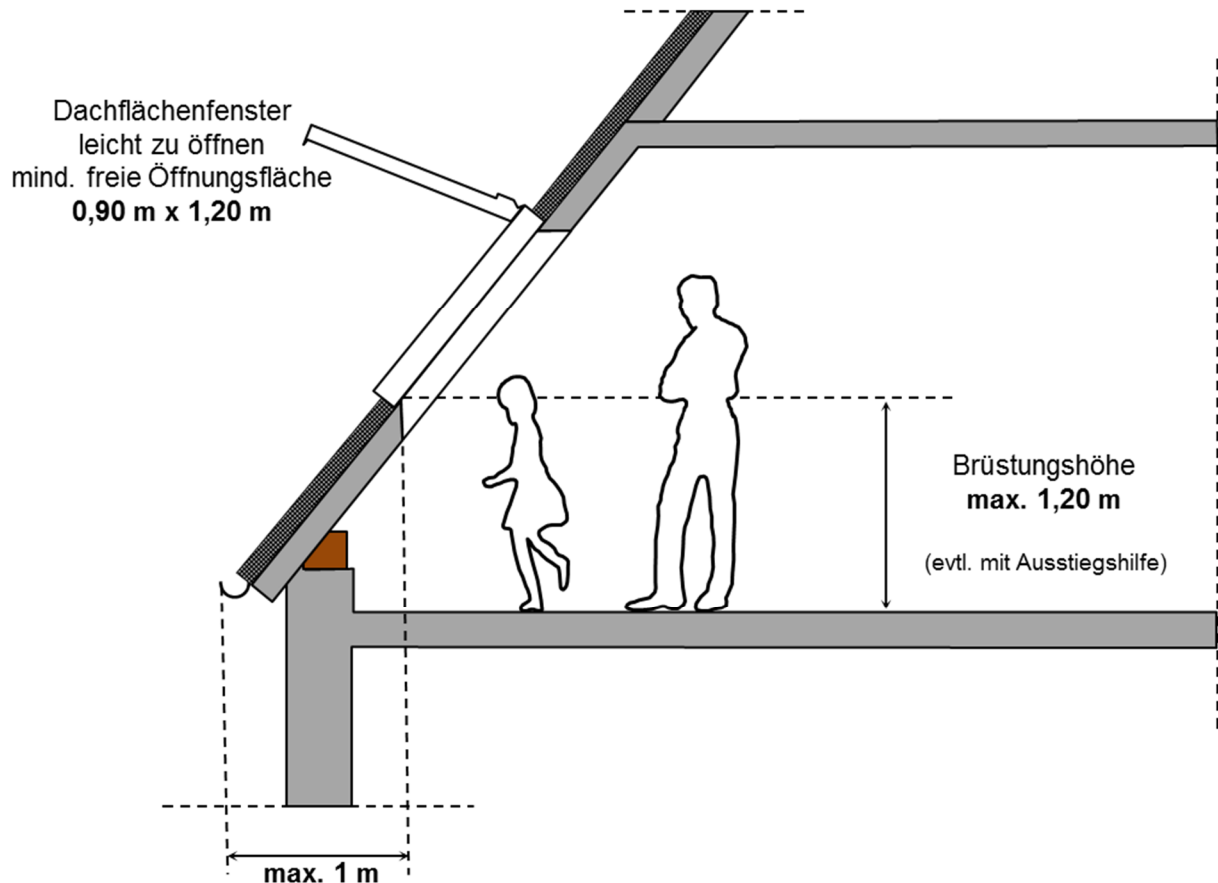


Abb. 1: 2. Rettungsweg aus Dachgeschoss über Dachflächenfenster

Führt der 2. Rettungsweg über anleierbare Stellen im Dach, ist besonders zu beachten, dass sich Personen von diesen Dachflächenfenstern oder Dachaufbauten zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können!

Wird diese Anforderung durch bspw. zweistufig ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegende Rettungsfenster etc. nicht erfüllt, verschärft sich die Anforderung an den Rettungswegverlauf.

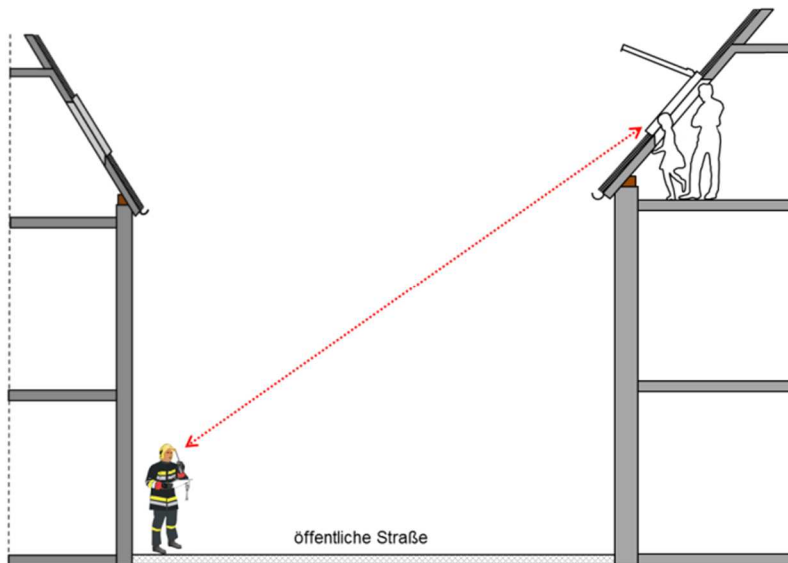


Abb. 2: Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen

Um eine Rettung über Leitern der Feuerwehr einleiten zu können, müssen sich Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen können. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettenden Personen haben (Abb. 2). Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (bei Gebäuden deren 2. Rettungsweg zur Straßenseite führt) oder auf dem Grundstück (bei Gebäuden deren 2. Rettungsweg zur Gartenseite führt). Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern (tragbare Leiter oder Drehleiter) auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen auch erreicht werden können!

Ausführliche Informationen zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 20.11 Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr
- 20.12 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr
- 20.13 Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten und -zugängen

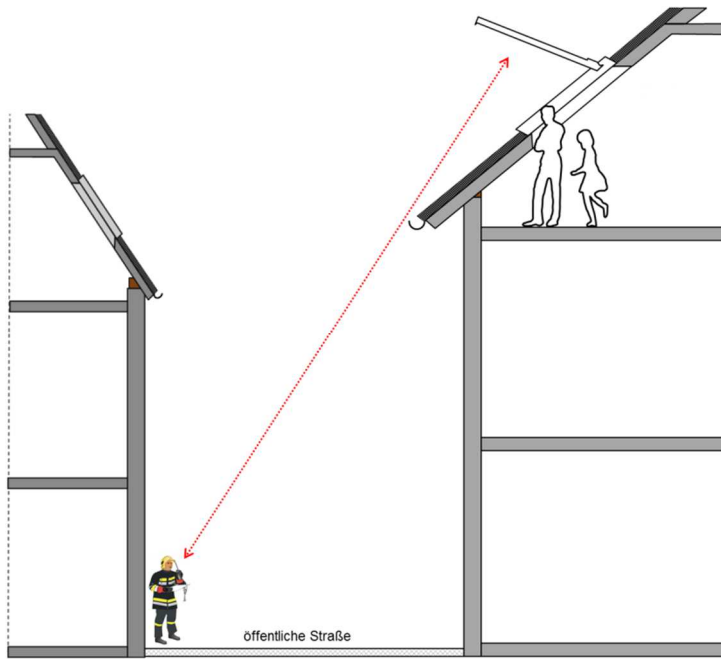


Abb. 3: Personen können sich für die Feuerwehr **nicht** bemerkbar machen

Sofern sich die zu rettenden Personen **nicht** bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbständig aus dem Rettungsfenster aussteigen und sich über fest installierte Rettungswege an definierte, anleitetbare Stellen auf dem Dach begeben. Von diesen Stellen müssen sie sich wiederum bemerkbar machen können. Die anleitetbaren Stellen sind im Regelfall im Bereich der Traufe oder -in Ausnahmefällen- auf Dachflächen von Gauben einzuplanen.

2.1 Personen können sich bemerkbar machen

Sofern zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 1 m von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren.

Dieser Auftritt dient nicht als Wartefläche für in Not geratene, sondern stellt eine Aufstiegshilfe für die Feuerwehr dar.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit (gültig für maximal zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können

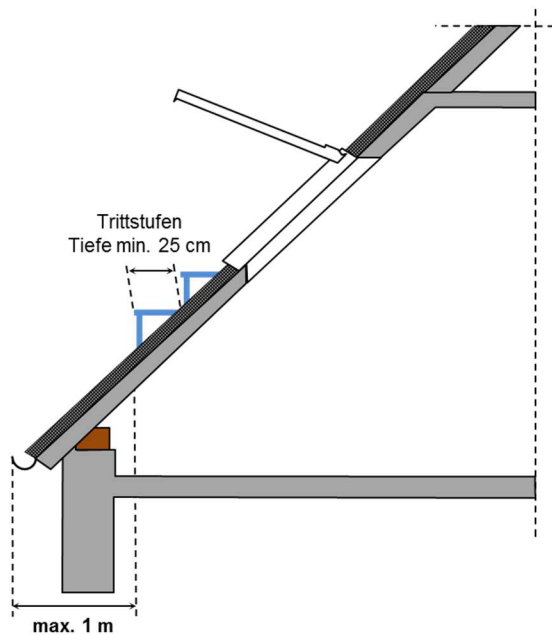


Abb. 4: Trittstufen ohne Festhaltungsmöglichkeit, gültig für maximal 2 Trittstufen, Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufe müssen sich die Einsatzkräfte und die zu Rettenden, zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche, festhalten können.

Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine zweiseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20 - 30 cm aufweisen.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltemöglichkeit (gültig ab mehr als zwei Auftritte):

- Auftritt-Breite mind. 70 cm
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können
- Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfen in 20 - 30 cm Höhe

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsgunterlagen müssen die o.g. Punkte zur Prüfung entnommen werden können.

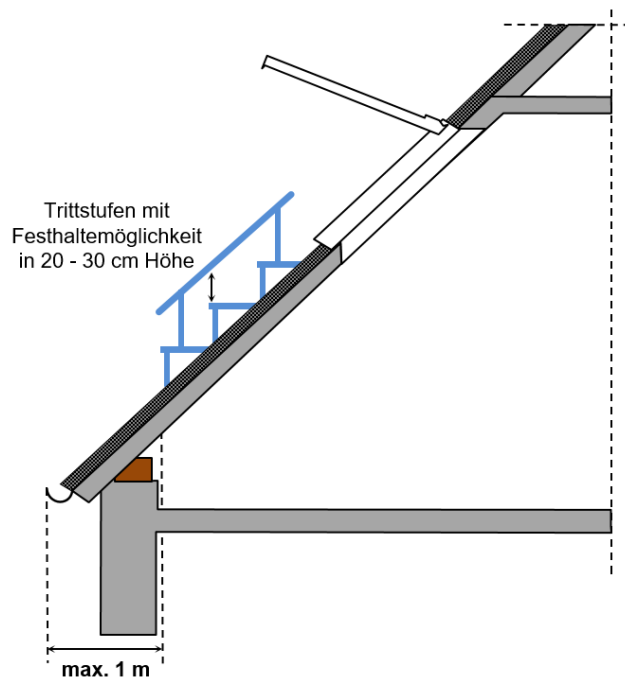


Abb. 5: Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit als Aufstiegshilfe, gültig ab 3 Trittstufen, Trittstufen und Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden

Die Trittstufen und die Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

2.2 Personen können sich nicht bemerkbar machen

Sofern sich Personen zu Einsatzkräften der Feuerwehr nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen sich selbständig über die auf dem Dach installierten Rettungswege zu den anleiterbaren Stellen begeben. Im Gegensatz zu den Auftritten handelt es sich hierbei um (Selbst-) Rettungswege, die zu Wartepodesten (auch Rettungspodeste genannt) führen. Von diesen Wartepodesten können sich die Personen bemerkbar machen.

Im Unterschied zu den Auftritten sind die selbständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und müssen durch Geländer und Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert werden. In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Den häufigsten Anwendungsfall bilden sogenannte Nottreppen, welche für Dachneigungen von bis zu 55° geeignet sind. Bei besonders steilen Dächern kommen sogenannte Notstufenleitern zum Einsatz.

Über sogenannte Laufstege können auch mehrere Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

Anforderungen an über Dächer geführte Selbstrettungswege:

➤ **Für Planung, Installation und Instandhaltung ist DIN 14094-Teil 2 anzuwenden!**

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsunterlagen müssen mindestens folgende Punkte zur Prüfung entnommen werden können:

- Art der Ausführung (Nottreppe, Notstufenleiter, Laufsteg, Rettungspodest)
- Dachneigung (-en)
- Handlaufhöhe, Trittstufenbreite und -tiefe, Steigungsverhältnis etc.

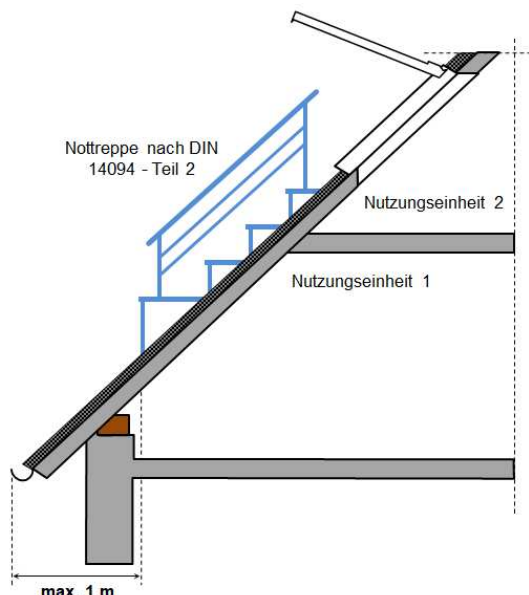


Abb. 6: Nottreppe bzw. Notstufenleiter oder Wartepodest gemäß DIN 14094-Teil 2, Konstruktion sollte bis zur Traufe geführt werden

Die Nottreppe bzw. Notstufenleiter sollte bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

2.3 Brüstungshöhe

Nicht selten wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 1,20 m in Dachgeschossen überschritten. In diesen Fällen sind unterhalb des Fensters geeignete Ausstiegshilfen, welche fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sind, zu installieren. Die Auftritt-Tiefe der Ausstiegshilfe darf 25 cm nicht unterschreiten.

Die Ausstiegshilfen dienen dazu, selbständig aus dem Fenster auszusteigen und ein Eindringen der Einsatzkräfte in die Nutzungseinheit zu ermöglichen. Nicht zuletzt dienen sie dazu, sich der Feuerwehr bemerkbar zu machen.

Sofern Ausstiegshilfen erforderlich werden, empfehlen wir die verbleibende „Brüstungshöhe“ auf 1 m anstatt auf 1,20 m zu reduzieren. Dieser Umstand erleichtert den selbstständigen Ausstieg erheblich.

Anforderungen an Ausstiegshilfen bei Überschreitung der Brüstungshöhe von 1,20 m:

- Ausstiegshilfen müssen fest mit dem Fußboden oder der Wand verbunden sein
- Auftritt-Tiefe mind. 25 cm

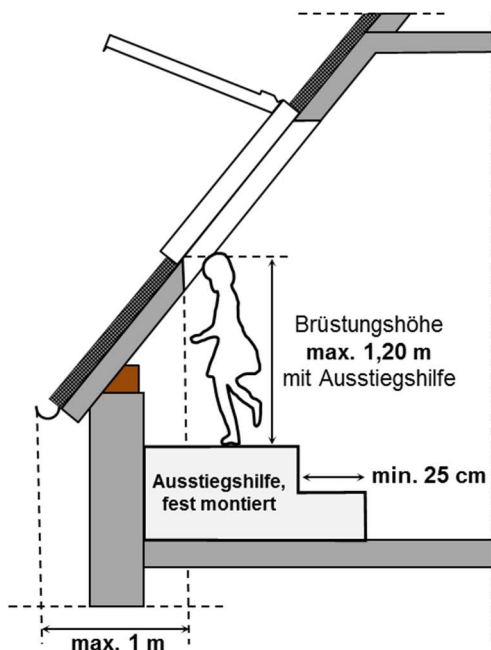


Abb. 7: Ausstiegshilfe bei Überschreitung der zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 m

2.4 Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Für den Einsatz von tragbaren Leitern (max. 2. OG) gilt, dass Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern dürfen. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind nicht zulässig.

Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (bspw. Drehleiter) müssen Aufstellflächen vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Straßenlaternen oder Bäume etc. befinden. Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern die der Menschenrettung dienen.

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Die Leitfäden über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten!

Diese Informationen zur stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

- 20.11 Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr
- 20.12 Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr
- 20.13 Sperrvorrichtungen in Feuerwehrezufahrten und -zugängen

2.5 Kennzeichnung von Rettungsfenstern

Abgesehen von Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, von innen mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Dies gilt bspw. für Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für zahlreiche andere Nutzungen (außer Wohnungen).

Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN EN ISO 7010 (innen):



Sofern eine größere Anzahl von Personen auf Rettungsfenster angewiesen sind, ist im Einzelfall zusätzlich eine Kennzeichnung von außen erforderlich. Diese Kennzeichnung dient den Einsatzkräften bei der Erkundung um frühzeitig Anleiterstellen ausfindig zu machen.

Kennzeichnung von Rettungsfenstern gemäß DIN 14034 – 6 (außen):



2.6 Instandhaltung

Gemäß § 3 BauO NRW sind Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Sie müssen ihren Zweck dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

Sicht- und Funktionsprüfungen sind nach den Herstellervorgaben in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Alle Ergebnisse von Prüfungen und Reparaturen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

3 Beispielfotos

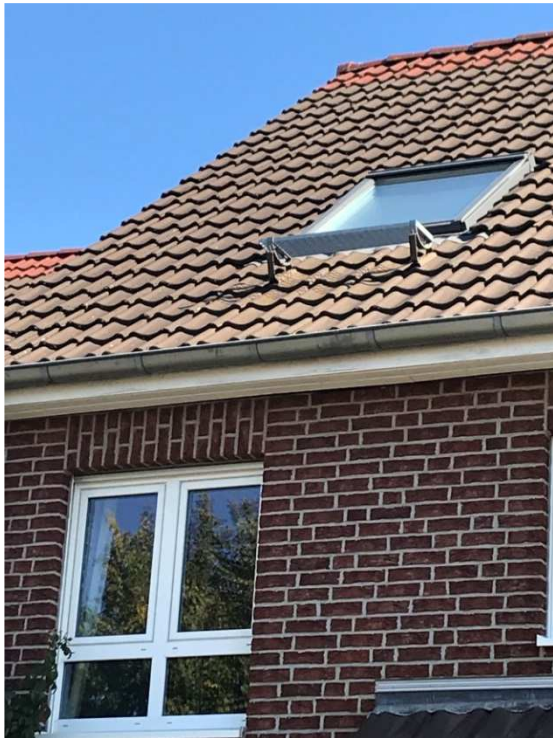


Foto1: Austritt mit einer Stufe



Foto2: Austritt mit zwei Stufen



Foto3: Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhalte-möglichkeit



Foto 4: Austritt mit mehr als zwei Stufen und Festhalte-möglichkeit



Foto 5: Selbstrettungsweg mit Anschluss an mehrere Nutzungseinheiten (Laufsteg) und Wartepodest (DIN 14094-Teil2)



Foto 6: Selbstrettungsweg aus rückwärtiger Nutzungseinheit mit Wartebereich (DIN 14094-Teil2)

4 Literatur / Quellen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- DIN 14094 Teil 2: Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern